

SATZUNGEN
DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR ALLGEMEIN- UND
FAMILIENMEDIZIN - WIEN

ZVR-Zahl: 779952182 – Version vom 12.03.2024

In dieser Satzung wird die generische männliche Form verwendet, wobei dies Personen unabhängig ihres Geschlechts
gleichberechtigt einschließt.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Allgemein- und Familienmedizin – Wien“, die Kurzbezeichnung lautet „ÖGAM - Wien“. Vereinssitz und Tätigkeitsbereich ist Wien.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung aller Belange der Allgemeinmedizin in Lehre, Wissenschaft und Praxis unter Berufung auf die „Europäische Definition für Allgemeinmedizin“ der WONCA. Außerdem soll das Verständnis für Allgemeinmedizin im öffentlichen Raum vertieft werden.
- 2) Der Verein ist eine der Teilorganisationen der Österreichischen Gesellschaft für Allgemein- und Familienmedizin (ÖGAM).
- 3) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet, sie ist parteipolitisch unabhängig.
- 4) Vereinsziele sind:
 - a. Förderung des Verständnisses der Allgemeinmedizin als patienten-orientierter, niedrighschwelliger Zugang ins Gesundheitssystem (Primärversorgung) bezugnehmend auf die 11 Punkte der Europäische Definition der Allgemeinmedizin der WONCA.
 - b. Unterstützung der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. Facharzt für Allgemeinmedizin und Förderung der Lehrpraxis.
 - c. Förderung der Ausbildung im Fach Allgemeinmedizin auf universitärer Ebene.
 - d. Weiterbildung tätiger Ärzte für Allgemeinmedizin
 - e. Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Allgemeinmedizin.
 - f. Qualitätssicherung
 - g. Unterstützung gesundheitspolitisch Verantwortlicher in ihrer Entscheidungsfindung durch allgemeinmedizinische Sichtweisen.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Gesellschaften

Der Verein kann kooperatives Mitglied von Gesellschaften sein, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Ideelle Mittel
 - a. Vorträge, Versammlungen, Veranstaltungen
 - b. Herausgabe von Publikationen oder Rundschreiben bzw. eines Mitteilungsblattes,

SATZUNGEN
DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR ALLGEMEIN- UND
FAMILIENMEDIZIN - WIEN

ZVR-Zahl: 779952182 – Version vom 12.03.2024

- c. Einrichtung einer Bibliothek oder Dokumentation,
 - d. gegebenenfalls Gründung eines Institutes im Rahmen des Vereines.
- 2) Materielle Mittel werden bereitgestellt aus:
- a. Mitgliedsbeiträgen,
 - b. Erträgen aus Veranstaltungen,
 - c. Spenden,
 - d. Subventionen.

Ein eventueller Überschuss wird ausschließlich für die Interessen des Vereins verwendet.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- 1) ordentlichen Mitgliedern
- 2) außerordentlichen Mitgliedern
- 3) fördernden Mitgliedern
- 4) Ehrenmitgliedern.

Ad 1) Ordentliches Mitglied kann jeder Arzt für Allgemeinmedizin sowie jeder Arzt, der in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin steht, werden, sofern er bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Die Mitgliedschaft erfolgt durch freiwillige Meldung und Verpflichtung auf die Satzungen. Sie wird erst nach Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Bewerbers um Aufnahme dem Antragsteller gegenüber zu begründen.

Ad 2) Außerordentliches Mitglied kann jeder Arzt, Wissenschaftler und Medizinstudent werden, der die Ziele des Vereins zu unterstützen bereit ist.

Ad 3) Förderndes Mitglied kann jeder Arzt, soweit er nicht ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist, jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Verein fördern will.

Ad 4) Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.

Vor der Konstituierung erfolgt die Mitgliederanmeldung beim Proponenten.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann beendet werden durch

- 1) freiwilligen Austritt
- 2) Tod des Mitgliedes
- 3) Bei Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages

SATZUNGEN

DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR ALLGEMEIN- UND FAMILIENMEDIZIN - WIEN

ZVR-Zahl: 779952182 – Version vom 12.03.2024

4) durch Ausschluss eines Mitgliedes

Ad 1) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist zu jedem Zeitpunkt durch Mitteilung an den Vorstand schriftlich oder per E-Mail möglich. Die Mitgliedschaft erlischt dann mit Ablauf des Jahres, für welches der letzte Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.

Ad 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung per E-Mail oder in schriftlicher Form unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Ad 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens beantragt werden. Über solche Anträge entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit in der nächstfolgenden Vorstandssitzung. Einspruch gegen den Ausschluss: Ein Einspruch gegen den Ausschluss muss an das Schiedsgericht gehen, dessen Zusammensetzung und Aufgabe aus § 17 ersichtlich und festgelegt ist.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann wegen obengenannter Gründe von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, außerdem volles Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das Recht, dem Vorstand Anträge als Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung zukommen zu lassen und die Einrichtungen des Vereines zu benützen.
- 2) Außerordentliche Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an den Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins sowie an der Generalversammlung, allerdings ohne Stimmrecht.
- 3) Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung und an allen Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht der Beratung des Vorstandes und der Generalversammlung. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Ziele des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Verein zuwiderläuft.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wird durch die Generalversammlung bestimmt.

SATZUNGEN
DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR ALLGEMEIN- UND
FAMILIENMEDIZIN - WIEN

ZVR-Zahl: 779952182 – Version vom 12.03.2024

Die fördernden Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach ihrem eigenen Ermessen, jedoch nicht weniger als das Doppelte des Beitrages für ordentliche Mitglieder.

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Generalversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Rechnungsprüfer
- 4) das Schiedsgericht.

Versammlungen aller Organe der Gesellschaft können gegebenenfalls auch teil-virtuell oder ausschließlich virtuell stattfinden. Die Entscheidung, ob eine (teil-)virtuelle Versammlung durchgeführt wird und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, obliegt dem die Versammlung einberufenden Organ bzw. Organmitglied, wobei die in §12 Abs 6 und 7 angeführten Vorgaben sinngemäß anzuwenden sind.

§ 12 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung (GV) findet jährlich statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. Die Einberufung muss mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungsbeginn schriftlich oder per Fax oder E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit den bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Anträgen erfolgen. Auf Antrag des Vorstandes oder mindestens des zehnten Teiles der ordentlichen Mitglieder muss eine außerordentliche Generalversammlung durch den Vorstand einberufen werden.
- 2) Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - a. Beschlussfassung über den Voranschlag
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
 - c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
 - g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - h. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- 3) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung oder dem Antrag auf Verlesen des Protokolls der letzten Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 4) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

SATZUNGEN

DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR ALLGEMEIN- UND FAMILIENMEDIZIN - WIEN

ZVR-Zahl: 779952182 – Version vom 12.03.2024

- 5) Einer Zweidrittelmehrheit bedürfen:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - c. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - d. Die Auflösung des Vereins.
- 6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens dem sechsten Teil der Mitglieder bzw. deren Bevollmächtigten beschlussfähig. Ist diese Zahl nicht erreicht, so findet 15 Minuten später eine neue GV mit gleicher Tagesordnung statt, die jedenfalls beschlussfähig ist. Hierauf ist in den Einladungen der GV hinzuweisen.
- 7) Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz durch elektronische Übertragung erfolgen, wenn eine vom Vorstand bereitgestellte akustische und optische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Die elektronische Teilnahme an der Versammlung gilt nur dann als gültig erfolgt, wenn das Mitglied eindeutig identifiziert werden kann. Der Vorstand legt mit der Einladung zur Generalversammlung fest, ob diese Art der Teilnahme angeboten wird („teil-virtuelle Generalversammlung“) und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt. In der Einberufung einer derartigen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der teil-virtuellen Generalversammlung bestehen.
- 8) Anstelle einer Präsenzveranstaltung kann unter besonderen Umständen und auf Antrag des Vorstandes auch eine ausschließlich elektronisch abgehaltene Generalversammlung durchgeführt werden („virtuelle Generalversammlung“). Die unter Abs. 6 angeführten Vorgaben gelten bei einer ausschließlich virtuellen GV sinngemäß in Analogie.
- 9) Anträge zur Tagesordnung der GV sind dem Vorstand mindestens drei Tage vor der GV schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Die sich daraus ergebende definitive Tagesordnung wird vom Vorstand vor der GV an die Mitglieder ausgesendet.

§ 13 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, etwaigen Vertretern derselbigen und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand kann zudem weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand kooptieren.
- 2) Der Vorstand wird von der GV jeweils auf drei Jahre gewählt. Der Präsident und seine Stellvertreter werden in getrennten, geheimen Wahlgängen unter der Leitung des ältesten anwesenden Mitgliedes gewählt. Als gewählt gilt derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben wurden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Bewerbern, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, ein zweiter Wahlgang statt, bei dem einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Die übrigen

SATZUNGEN

DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR ALLGEMEIN- UND FAMILIENMEDIZIN - WIEN

ZVR-Zahl: 779952182 – Version vom 12.03.2024

Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, wobei eine Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang möglich ist.

- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist eine Neuwahl in der nächsten GV vorzunehmen. Bis dahin beruft der Präsident einen Vertreter, der bis zur nächsten GV amtiert. Der Präsident leitet den Verein. Er sorgt für die Einhaltung der Satzungen und der Beschlüsse. Er führt die Oberaufsicht über das Vereinsvermögen. Der Präsident beruft Vorstandssitzungen ein. Er bestimmt bei Ausfall von Vorstandsmitgliedern deren Vertreter, die bis zur nächsten GV amtieren.
- 4) Der **Präsident** vertritt den Verein nach außen. Er unterzeichnet rechtsgültige Ausfertigungen und auch Bekanntmachungen des Vereins.
- 5) In finanziellen Angelegenheiten ist der Schatzmeister und in seiner Vertretung der Präsident zeichnungsberechtigt. Bei Beträgen, die das zehnfache des Mitgliedsbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes übersteigen, obliegt die Entscheidung dem Vorstand.
Der 1. Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Verhinderung, bei dessen Verhinderung der 2. Vizepräsident.
- 6) Der **Schriftführer** ist für die Führung der Sitzungsprotokolle (Generalversammlung und Vorstandssitzungen) und deren zeitnahe Zusendung (möglichst innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Sitzung) an die Mitglieder (Generalversammlung) bzw. den Vorstand (Vorstandssitzungen) zur Stellungnahme zu. Das definitive Protokoll wird bei der jeweils nachfolgenden Versammlung vom Schriftführer verlesen, sofern das Protokoll den Mitgliedern (GV) bzw. dem Vorstand nicht mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung zugesendet wurde.
- 7) Dem **Schatzmeister** obliegt die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und die Vermögensverwaltung. Er erstellt den Rechnungsabschluss, der von den Rechnungsprüfern überprüft und der GV vorgelegt wird. Wenn nicht die gesetzlichen Bestimmungen einen früheren Rechnungsabschluss verlangen, muss der Schatzmeister diesen spätestens 4 Wochen vor der GV den Rechnungsprüfern vorlegen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- b) Erstellung von Jahresvoranschlag, Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung

SATZUNGEN

DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR ALLGEMEIN- UND FAMILIENMEDIZIN - WIEN

ZVR-Zahl: 779952182 – Version vom 12.03.2024

- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- h) Entscheidung über die Vergabe etwaiger finanzieller Unterstützungen und Spenden im Sinne einer Förderung der Allgemeinmedizin, wobei darüber bei der nächsten GV zu berichten ist.

§ 15 Vorstandssitzungen

- 1) Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten nach Bedarf einberufen, und sind nach Möglichkeit bereits bei der vorhergehenden Sitzung zu terminisieren.
- 2) Vorstandssitzungen sind bei Anwesenheit von mindestens 3 stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- 3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Auf Antrag können Abstimmungen geheim erfolgen.
- 4) Vorstandssitzungen können gegebenenfalls auch teilvirtuell oder ausschließlich virtuell abgehalten werden, wobei die Vorgaben §12 Abs 6 und 7 sinngemäß anzuwenden sind.

§ 16 Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer haben die Belege und die Rechnungslegung des Schatzmeisters zu überprüfen und bei der GV vorzulegen und gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters zu stellen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein, sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

§ 17 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des

SATZUNGEN
DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR ALLGEMEIN- UND
FAMILIENMEDIZIN - WIEN

ZVR-Zahl: 779952182 – Version vom 12.03.2024

Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der GV – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand des Streites ist.

- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 4) Der Obmann des Schiedsgerichtes ist dafür verantwortlich, dass über den Streitfall ein Protokoll aufgenommen und dieses beim Vorstand hinterlegt wird.

§ 18 Vereinsauflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen verbleibt bis zu dessen Auflösung unteilbares Eigentum des Vereins und fällt mit der Auflösung des Vereins an die ÖGAM als Dachgesellschaft.